

Aspekte der Meinungsfreiheit – auch von Beamten

Guido Kämmerling

Die Meinungsäußerungsfreiheit steht als Grundrecht auch den Beamtinnen und Beamten zu, wenngleich sie durch besondere verfassungs- und beamtenrechtliche Vorgaben in Teilen eingeschränkt ist. Von privaten Meinungen sind politische Betätigungen und hiervon wiederum innerdienstliche Positionen abzugrenzen, die jeweils in einem unterschiedlichen Rechtsrahmen zu betrachten sind. Die vorliegende Abhandlung stellt einzelne Aspekte der Thematik anhand der neueren Rechtsprechung zur (allgemeinen) Meinungsäußerungsfreiheit dar und soll anhand ausgewählter Beispiele das hohe Gut der Meinungsfreiheit, das auch im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis Geltung erlangen muss, nochmals vor Augen führen.

I. Einleitung

Die Meinungsäußerungsfreiheit stellt seit jeher ein besonderes Grundrecht im Wertekanon des Grundgesetzes dar. Auf sie können sich auch Beamtinnen und Beamte berufen, allerdings nicht vollumfänglich und uneingeschränkt. In dienstlicher Eigenschaft, bei politischer Betätigung oder bei der reinen privaten Meinungsäußerung gelten unterschiedliche Anforderungen und Rechtsrahmen, die es zu beachten gilt. Zu differenzieren ist daher stets, ob Äußerungen in Bezug auf dienstliche Vorgänge, politische Ansichten oder private Meinungen getätigt werden, wie sie im Rahmen von Leserbriefen oder Kommentaren in sozialen Netzwerken oder aber im Wahlkampf sog. politischer Wahlbeamter vollzogen werden. Besondere Sensibilität ist bei Meinungsäußerungen angezeigt, bei denen nicht nur allgemeine oder allgemein-politische Themen erörtert werden, sondern bei denen Sachverhalte, Vorgänge oder politische Entscheidungen des Dienstherrn oder von Dienstvorgesetzten eine Rolle spielen; mögen sie bundes-, landes- oder kommunalpolitisch geprägt sein. Ob hierbei jede rechtlich zulässige und von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckte Meinung (Stellungnahme, Kommentierung) sodann auch von den Empfängern der Meinung erwünscht ist oder begrüßt wird, ist eine andere Frage¹, die im Anschluss mitunter vor den Verwaltungs- oder Disziplinargerichten geklärt werden muss.

II. Der grundgesetzliche Rahmen

1. Das Grundrecht

Nach Art. 5 Abs. 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. Diese Rechte finden nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre². Nach Art. 3 Abs. 3 GG darf wiederum niemand darf wegen [...] seiner [...] politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Diese grundrechtlichen Kernnormen sind für Beamte hingegen durch die Bestimmung des Art. 33 Abs. 5 GG bzw. in dessen Lichte „*gegenzulesen*“, wonach das Recht des öf-

fentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist.

2. Die Schranken des Art. 5 GG

Die Meinungsfreiheit findet gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken unter anderem in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Diese müssen für sich genommen verfassungsmäßig sein und sind ihrerseits im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen³. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist damit nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern unterliegt nach Art. 5 Abs. 2 GG den Schranken, die sich aus den allgemeinen Gesetzen sowie den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre ergeben. § 185 StGB (Beleidigung) ist als allgemeines Gesetz geeignet, der freien Meinungsäußerung Schranken zu setzen. Hierbei spielen somit die geschützten Rechte Dritter eine Rolle. Grenzen werden dort überschritten, wo eine Meinungsäußerung die Betroffenen ungerechtfertigt in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der durch sie geschützten persönlichen Ehre verletzt. Dabei kann eine herabsetzende Äußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfasst, unter bestimmten Umständen auch ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sein⁴. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit werden aber verkannt, wenn eine Äußerung *unzutreffend* als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind⁵. Zutreffend ist allerdings die Einschätzung, dass durch den Begriff „*Winkeladvokatur*“ in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Anwalts eingegriffen wird, denn er insinuiert, dass dieser ein Rechtsanwalt sei, der eine geringe fachliche Eignung aufweist und dessen Seriosität zweifelhaft ist. Dies setzt ihn in seiner Persönlichkeit herab⁶.

Stehen sich als widerstreitende Interessen, die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für

- 1) S. hierzu beispielhaft die Suspendierung mehrerer städtischer Feuerwehrbeamter in Düsseldorf wg. Postings/Kommentaren auf der Plattform „Facebook“ im Jahre 2013.
- 2) Nach Art. 10 EMRK hat jede Person darüber hinaus das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit [...] ein. Zur Anwendung der EMRK vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, – 1 BvR 1181/10; BVerfG, Beschluss vom 8.2.2017 – 1 BvR 2973/14.
- 3) BVerfG, Beschluss vom 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14.
- 4) BVerfG, Beschluss vom 26.2.2015 – 1 BvR 1036/14.
- 5) z. B. BVerfG, Beschluss vom 8.2.2017 – 1 BvR 2973/14 (Schmähkritik verneint für Bezeichnung „Obergauleiter der SA-Horden“ anlässlich einer (Gegen)Demonstration); Beschluss vom 16.3.2017 – 1 BvR, 3085/15.
- 6) BVerfG, Beschluss vom 2.7.2013 – 1 BvR 1751/12.